

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. September 2014
GZ. BMF-310205/0172-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2134/J vom 10. Juli 2014 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die letzte Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 erfolgte durch die Firma CIS - Certification & Information Security Services GmbH mit Sitz in 1010 Wien, Saltzorgasse 2/6/14. Die Firma CIS - Certification & Information Security Services GmbH wurde durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 20000-1 akkreditiert.

Zu 2., 3., 4., 7. und 8.:

Als IT-Dienstleister und E-Government-Partner des Bundes betreibt die Bundesrechenzentrum GmbH eine Vielzahl an Datenanwendungen für unterschiedliche Auftraggeber der österreichischen Bundesverwaltung. Soweit dies das Bundesministerium für Finanzen betrifft, sind auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bei nachstehend angeführten Datenanwendungen unter der DVR-Nummer 0000078 die jeweils genannten Übermittlungsempfänger vorgesehen. Im Übrigen wird auf die öffentlich einsehbaren

Informationen im Datenverarbeitungsregister (dvr.dsb.gv.at) sowie in der Anlage 1 zur StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, verwiesen.

- Standardanwendung SA005: Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts (Standardanwendung gem. StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004)
 - Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - Adressaten gesetzlich vorgesehener Berichte
 - Oberbehörden und Aufsichtsbehörden sowie sonstige Organe der Haushaltsführung (§ 5 BHG 2013)
 - Finanzämter im Rahmen des Eilnachrichtenverfahrens
 - Gerichte
 - Finanzprokurator und andere Rechtsvertreter
 - Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

- Standardanwendung SA007: Verwaltung von Benutzerkennzeichen (Standardanwendung gem. StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004)
 - Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

- Standardanwendung SA013: Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger (Standardanwendung gem. StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004)
 - Banken, die mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für den Auftraggeber insbesondere mit der Auszahlung von Bezügen bzw. mit der Zuleitung von Bezugszetteln an den Betroffenen (auf freiwilliger Basis) betraut sind
 - Dienststellen zum Zweck der Barauszahlung, Zuleitung der Bezugszettel an den Betroffenen sowie Vorgesetzte im Zusammenhang mit Entscheidungen über Leistungsprämien
 - Gläubiger des Bezugsempfängers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Bezugsabtretungen und Abzugsvereinbarungen

- Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen
- Finanzämter
- Übergeordnete Dienstbehörde (falls vorhanden)
- Dienstbehörden und Dienststellen bei Versetzungen, Dienstzuteilungen usw., Pensionsbehörde bei Pensionsanfall und Ermittlung der Pensionsleistungen
- Beamtinnen und Beamte der Dienststelle gemäß § 9 BDG und Vertragsbedienstete der Personalstelle gemäß § 4b VBG sowie Personalvertreter der Dienststelle (gemäß § 9 Abs. 3 lit. i PVG) im Umfang des Personalverzeichnisses nach § 9 Abs. 3 BDG 1979
- Organe der Personalvertretung, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Personalvertretungsrechts, insbesondere §§ 9, 10 und 10a PVG, vorliegen, sowie Betriebsräte, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des ArbVG, insbesondere §§ 89 und 98 ff., vorliegen
- Mitversicherte
- Pensionskassen
- Bundeskanzleramt in Ausübung der gesetzlichen Mitwirkungskompetenzen in Personalangelegenheiten gemäß § 280 BDG 1979, § 171 GehG und § 96 VBG
- Gemeinden (bei Kommunalsteuerpflicht)
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Dienststellen des Arbeitsmarktservice gemäß § 16 Abs. 2 und 3 BEinstG sowie die dort eingerichteten Behindertenausschüsse gemäß §§ 8 und 8a BEinstG (im Wege über das zuständige Bundesministerium)
- Wahlausschüsse, insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 PVWO, sowie Wahlvorstand gemäß § 14 BRWO 1974
- Personen, die gemäß § 7 Abs. 8 BMG in die Geschäftseinteilung Einsicht nehmen
- Öffentliche Stellen, die an Ernennungs- und Auszeichnungsakten beteiligt sind
- Arbeitsinspektorat oder sonst zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 6 MSchG
- Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck der Anweisung von z. B. Nebentätigkeitsvergütungen, Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten mittels Fremd-ZVA durch die führende Dienstbehörde/Personalstelle

- Gesetzliche Interessenvertretungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang (z.B. die Ärztekammer gemäß §§ 41 Abs. 6 und 91 Abs. 6 ÄrzteG 1998, die Kammer für Arbeiter und Angestellte gemäß § 20 Abs. 5 AKWO)
- Organisationseinheiten, die in dienst- und/oder besoldungsrechtlichen Verfahren kraft gesetzlicher Anordnung mitzuwirken haben (z. B. Begutachungskommission gemäß § 9 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85, Aufnahmekommission gemäß § 79 Abs. 3 AusG, Leistungsfeststellungskommission gemäß §§ 87 Abs. 3 und 88 BDG 1979 und Disziplinarbehörden gemäß §§ 96 ff. BDG 1979)
- Personen, denen gegenüber sich der Betroffene nicht namentlich zu legitimieren hat
- Personen, denen gegenüber sich der Betroffene namentlich zu legitimieren hat
- Rechnungshof z. B. gemäß Art. 1 § 8 BezBegrBVG
- Veröffentlichung mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen
- Vom Dienstnehmer angegebene Gewerkschaft, mit Zustimmung des Betroffenen
- Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 und § 13 BMSVG
- Auskunftswerber und Personen, die ein Anliegen im Wirkungsbereich des Auftraggebers vorbringen
- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
- Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, die Datenanwendungen im Portalverbund anbieten
- Bundesanstalt „Statistik Österreich“
- Betrauung mit einer Funktion (§§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 4 AusG, §§ 32 Abs. 7, 49 Abs. 9 und 180 Abs. 3 und 4 RStDG)
- Versicherungsanstalt gemäß § 58 B-KUVG
- Veröffentlichung im Internet (gegebenenfalls im Wege des Bundeskanzleramts)
- Bundeskanzleramt zur Aktualisierung interner elektronischer Verzeichnisdienste
- Versicherungsunternehmen auf Grund der Zustimmung des Betroffenen im Rahmen der Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988
- Gerichte (im Rahmen des Disziplinarverfahrens)
- Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (im Rahmen des Disziplinarverfahrens)

- Disziplinaranwalt und -anwältin
- Disziplinarbehörden
- Standardanwendung SA014: Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber (Standardanwendung gem. StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004)
 - Buchhaltung zur Mitwirkung bei der Inventarüberprüfung gemäß § 16 in Verbindung mit § 105 Abs. 7 Z 3 BHV 2009 bzw. entsprechende Prüfinstanzen der Länder und Gemeinden für die Inventarverwaltung der Landes- und Gemeindedienststellen
 - Beteiligte Dienststellen des Bundes im Wege über das Bundesministerium für Finanzen im Falle des Sachgüteraustausches des Bundes gemäß § 58 Abs. 4 BHG bzw. beteiligte Dienststellen der Länder und Selbstverwaltungskörper für deren Sachgüteraustausch
 - Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
- Standardanwendung SA029: Aktenverwaltung (Büroautomation) - (Standardanwendung gem. StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004)
 - Alle Personen und Einrichtungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu befassen sind
 - Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
- Standardanwendung SA030: Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate (Standardanwendung gem. StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004)
 - Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
- Datenanwendung: Internationaler Amtshilfeverkehr
 - Vertragspartner der Doppelbesteuerungsabkommen
 - Nachgeordnete Dienststellen

- Rechnungshof
- Bundesministerium für Justiz

- Datenanwendung: Vergütung der Umsatzsteuer und der Energieabgabe (an Diplomaten)
 - Antragsteller
 - Vertreter
 - Bundesanstalt Statistik Österreich
 - Abgabenbehörden des Bundes
 - Rechnungshof
 - Organe in Fällen der Amtshilfe
 - Gerichte
 - Banken

- Datenanwendung: Bestätigungsverfahren für die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - Österreichische Umsatzsteuerpflichtige
 - Vertreter
 - Abgabenbehörden des Bundes
 - Rechnungshof
 - Gerichte

- Datenanwendung: Verwaltung und Steuerung der IT-Infrastruktur (Kompass)
 - nachgeordnete Dienststellen

- Datenanwendung: WinEvi "Cash Control"
 - Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (BMI)
 - Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
 - Strafverfolgungsbehörden
 - Europäische Kommission
 - Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten
 - Finanzämter

- Teilnahme am Informationsverbundsystem: E-Zoll / EORI
 - Europäische Kommission (ausschließlich als Übermittlungsempfänger)

- Zollbehörden in anderen Mitgliedstaaten (ausschließlich als Übermittlungsempfänger)
 - Zollämter (als beteiligte Auftraggeber)
 - Bundesministerium für Gesundheit (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) als zuständige Gesundheits- und Veterinärbehörde
 - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) als zuständige Agrarbehörde in der Ein- und Ausfuhr
 - Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) als zuständige Behörde für Handelspolitik
 - Bundesministerium für Inneres (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) als zuständige Grenzschutzbehörde
 - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) Schutz vor gefährlichen Produkten in der Ein- und Ausfuhr
 - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) in Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Güterbeförderung
 - Finanzämter (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) als zuständige Steuerbehörden
 - Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (ausschließlich als Übermittlungsempfänger) in Angelegenheiten der Außenhandelsstatistik
- Datenanwendung: GDB-VVO (Genehmigungsdatenbank des Versicherungsverbands Österreich)
 - Versicherungsverband
 - KFZ-Händler
 - Finanzämter
 - Datenanwendung: Kraftfahrzeugregister im Abgabeinformationssystem
 - Finanzämter
 - Zollämter

- Datenanwendung: Benutzer- und Rechteverwaltung für ein Zentrales Internetserviceportal für Unternehmen (Unternehmensserviceportal)
 - AGES PharmMed, Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
 - Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
 - Bundes Beschaffung GmbH
 - Bundesamt für Ernährungssicherheit
 - Bundesministerium für Inneres
 - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 - Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Land Burgenland
 - Land Kärnten
 - Land Niederösterreich
 - Land Oberösterreich
 - Land Salzburg
 - Land Steiermark
 - Land Tirol
 - Land Vorarlberg
 - AMS Österreich
 - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 - Stadt Wien
 - STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich
 - Wirtschaftskammer Österreich
 - Bundeskanzleramt
 - Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
 - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 - Bundesministerium für Gesundheit
 - Bundesministerium für Justiz
 - Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
 - Bundesministerium für Bildung und Frauen
 - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 - Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- Bundesministerium für Familien und Jugend
 - Oesterreichische Nationalbank
 - Austria Wirtschaftsservice GmbH
 - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
 - via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
 - Kammer der Wirtschaftstreuhand
 - Österreichische Notariatskammer
 - Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
 - Österreichische Tierärztekammer
 - Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
 - Österreichische Ärztekammer
 - Agrarmarkt Austria
 - Österreichische Apothekerkammer
 - Österreichische Zahnärztekammer
 - Österreichische Patentanwaltskammer
 - Österreichisches Patentamt
- Teilnahme am Informationsverbundsystem: Register der Abgabepflichtigen (Dokumentationsregister)
 - Abgabenbehörden des Bundes als teilnehmende Auftraggeber zum Zweck der Weiterverwendung der Daten in anderen Datenanwendungen ihres Wirkungsbereiches
 - Stammzahlenregisterbehörde
 - Bundesanstalt Statistik Österreich
 - Datenanwendung: Kontrollsystem Automatenglücksspiel
 - Finanzämter
 - Datenanwendung: Elektronisches Zollrisikoverfahren gemäß den Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaft
 - Zollämter

- Teilnahme am Informationsverbundsystem: "SEED - System of Exchange of Excise Data"
 - Zollämter (als teilnehmende Auftraggeber)
 - Bundesministerium für Finanzen (als teilnehmender Auftraggeber)
 - Europäische Kommission – DG TAXUD (als Übermittlungsempfänger)
 - Zentrale Verbrauchsteuer-Verbindungsbüros bzw. Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten (als Übermittlungsempfänger)

Der Zweck der Datenverwendung wird durch die jeweiligen Rechtsgrundlagen geregelt. Klassifizierungen erfolgen grundsätzlich auf Basis des Österreichischen Informationssicherheits-Handbuches und der E-Government-Konventionen der Arbeitsplattform der österreichischen E-Government Gremien im Zusammenhang mit dem Portalverbund (Sicherheitsklassen).

Zu 5. und 6.:

Soweit dies das Bundesministerium für Finanzen betrifft, handelt es sich beim Großteil der durch die Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen Datenanwendungen um Web-Anwendungen. Dies betrifft sowohl E-Government-Anwendungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen wie beispielsweise FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal, als auch ressortinterne Anwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzressorts. Der Zugriff für berechtigte Benutzerinnen und Benutzer erfolgt mittels herkömmlicher Web-Browser-Technologie. Die Authentifizierung und Verschlüsselung der Kommunikation zwischen Browser und Web-Anwendung erfolgt auf Basis des HTTPS-Protokollstandards (Hypertext Transfer Protocol Secure) und des Verschlüsselungsprotokolls TLS (Transport Layer Security).

Im Bereich der ressortinternen Anwendungen stehen in Einzelfällen zudem sogenannte Client/Server-Anwendungen zur Verfügung, bei welchen der Zugriff für berechtigte Benutzerinnen und Benutzer über einen Software-Client am dienstlichen Endgerät erfolgt. Beispiele für solche Software-Clients finden sich beim Haushalts- und Personalmanagement des Bundes.

In speziellen Fällen, wie beispielsweise im Bereich der elektronischen Zollabfertigung (E-Zoll) oder der elektronischen Rechnungslegung an den Bund (ERB), stehen für berechnete Wirtschaftsbeteiligte darüber hinaus sogenannte Systemschnittstellen in Form von Web-Services zur Verfügung. Bei diesen Web-Services handelt es sich um eine Funktionalität dieser E-Government-Anwendungen, welche zur Übertragung von Informationen dient. Detaillierte Beschreibungen dieser Web-Service-Schnittstellen sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen öffentlich einsehbar.

Zu 9. bis 27. und 29. bis 34.:

Die Firma Imposult EDV-Dienstleistungen GmbH & Co KG ist weder Auftragnehmer des Bundesministeriums für Finanzen noch Auftragnehmer der Bundesrechenzentrum GmbH. Die Bundesrechenzentrum GmbH fungiert auch nicht als Betreiber der gegenständlichen Datenanwendung für die Volksregisterzählung beziehungsweise für das gegenständliche Datawarehouse und hat auch keinen Zugriff darauf. Dementsprechend sind auch keine näheren Informationen über die Rolle dieser Firma, deren Software oder die gegenständliche Datenanwendung bekannt.

Im Übrigen fallen die Vollziehung des Registerzählungsgesetzes im Zusammenhang mit der angeführten Volksregisterzählung sowie die Vollziehung des Telekommunikationsgesetzes im Zusammenhang mit der angeführten Vorratsdatenspeicherung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen liegt gemäß Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006 idGF bei der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA). Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist überdies eine nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzleramtes. Die Zuständigkeit für die Vollziehung des Telekommunikationsgesetzes liegt gemäß TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idGF beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Soweit dies den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen betrifft, ist die Bundesanstalt Statistik Österreich bei folgenden Datenanwendungen, die durch die

Bundesrechenzentrum GmbH betrieben werden, gesetzlich als Übermittlungsempfänger vorgesehen:

- Standardanwendung SA013: Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger (Standardanwendung gem. StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004)
 - Datenarten i.Z.m. der Personengruppe Bezug-/Entgelt- Empfänger; Volontäre und Zivildienstler (jeweils ohne Entgeltbezug):
 - Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Amtliche Statistik (AS)
 - Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personalverwaltung (PV)
 - Geburtsort und -land
 - Staatsangehörigkeit
 - Geschlecht
 - Personenstand
 - Geburtsdatum
 - Wohnsitz
 - Dienstbehörde (Straße und Hausnummer, Adresse, Postleitzahl, Ort, Ländercode, Land, Verwaltungskennzeichen der zugeordneten Organisationseinheit), Personalstelle, Personalzuständigkeit
 - Daten zur Arbeitszeit, „Arbeitszeitmodelle“ (Gleitzeitverwaltung, Zeitausgleich, Teilzeit)
 - Gründe sonstiger Abwesenheiten, wie insbesondere Karenzurlaube, Sonderurlaube, Dienstfreistellungen, Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Zivildienst
- Datenanwendung: Vergütung der Umsatzsteuer und der Energieabgabe (an Diplomaten)
 - Datenarten i.Z.m. der Personengruppe: Antragsteller
 - Ordnungsbegriff
 - Angaben über Objekt, Ausmaß und Art der Abgabe
- Teilnahme am Informationsverbundsystem: E-Zoll / EORI (in Angelegenheiten der Außenhandelsstatistik)

- Datenarten i.Z.m. der Personengruppe: Wirtschaftsbeteiligte im Zollverfahren sowie andere Personen die für ihre Beziehungen zu den Zollbehörden über eine EORI-Nummer verfügen müssen
 - Die in Artikel 1 Nummer 16 der VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/2009 genannte EORI-Nummer
 - Vollständiger Name der betreffenden Person
 - Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes: vollständige Anschrift des Ortes, an dem die Person niedergelassen/ansässig ist, einschließlich des Ländercodes
 - Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer(n), soweit von den Mitgliedstaaten zugewiesen
- Datenanwendung: Benutzer- und Rechteverwaltung für ein Zentrales Internetserviceportal für Unternehmen (Unternehmensserviceportal)
 - Datenarten i.Z.m. der Personengruppe: Unternehmen gem. § 2 Z.2 USPG
 - Bezeichnung
 - Name
 - Rechtsform
 - ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten
 - Kennziffer des Unternehmensregisters (gem. § 25 Bundesstatistikgesetz 2000)
 - Firmenbuchnummer
 - ZVR-Zahl (Identifikationsnummer des Zentralen Vereinsregisters)
 - ERsB-Nummer (Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene)
 - Identifikationsnummer des Land-und Forstwirtschaftlichen Registers (LFR)
 - Identifikationsnummer des Registers der statistischen Einheiten (URS) gem. § 25a Bundesstatistikgesetz 2000
 - LFBIS-Nummer (Identifikationsnummer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems)
 - Straße
 - Hausnummer

- Postleitzahl (PLZ)
 - Gemeindegrenznummer
 - Land
- Datenarten i.Z.m. der Personengruppe: nach Satzung vertretungsbefugte Person
iSd § 25 Abs.1 Z.4 Bundesstatistikgesetz 2000
 - Name
 - Fremd-bPK
 - Personenschlüssel des Land-und Forstwirtschaftlichen Registers (LFR)
- Datenarten i.Z.m. der Personengruppe: Benutzerin oder Benutzer gem. § 2 Z.3
USPG
 - Name
 - Fremd-bPK
 - USP-Benutzer-ID
 - Session-Zeitstempel
 - Session-ID
 - unternehmensbezogene USP-Benutzer Email-Adresse
 - Zugriffsrechte und -beschränkungen im behördlichen Verfahren
 - SecClass (Sicherheitsklasse für den Zugriff auf Anwendungen)
- Teilnahme am Informationsverbundsystem: Register der Abgabepflichtigen
(Dokumentationsregister)
 - Datenarten i.Z.m. der Personengruppe: Abgabepflichtige (natürliche Personen)
 - Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Steuern und Abgaben (SA)
 - Ordnungsbegriffe: - Steuernummer, - Versicherungsnummer - Erfassungsnummer – Finanzstraflistennummer
 - Bezugnehmende Ordnungsbegriffe: - Einheitswert-Aktenzeichen - WT-/RA-/Notar-Code
 - Datenarten i.Z.m. der Personengruppe: Abgabepflichtige (die nicht natürliche Personen sind)
 - Stammzahl
 - Name/Bezeichnung d. Abgabepflichtigen
 - Ordnungsbegriffe: - Steuernummer – Erfassungsnummer

- Bezugnehmende Ordnungsbegriffe insbesondere: - Firmenbuchnummer - Nummer im zentralen Gewerbeverzeichnis - WT-/RA-/Notar-Code

Zu 28.:

Die Firma Huemer iT-Solution GmbH führte im Auftrag der Bundesrechenzentrum GmbH im Zuge eines Migrationsprojektes zur Optimierung der IT-Infrastruktur für SAP-Systeme Hardware-Lieferungen sowie Dienstleistungen betreffend Installation, Wartung und Support durch. Die Beauftragung erfolgte im Rahmen von Vergabeverfahren.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-10T12:30:16+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	DRHagOzLSleriMTxYasmP14MQVN4yEKbbYMen4EcJ75t6OcEGEWI1IWbBwaila4 TS56FozC1gwral6juG+0UVJO6voOb58/Oxr7i9STeyH7lwtLAI9oxWYAFnzGPF/ CRJbiJgFePBm0NoFkGx+JYsOjUSAr/ZON51baotERhy7UQAEfX1M2njf50ZIkQ4 S00slhJlPrpFHBOPtIC9Wq6rb9hO2DIPc8vuMghBSecO8EoifW1R1q8RGHWSjAZ Lr9zdx9zX9BYmw4IKNVXmsL9n/vOzucrjwGCwtzPOPHZeq5F5oY33xsu+mAxSr VSSDcy4pEnO9tVUn8cgYqipcJxQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	